

Antrag auf Zulassung zur Meisterprüfung



Handwerkskammer für Schwaben
Berufsbildung – Team Meisterprüfung
Siebentischstraße 52-58
86161 Augsburg

Kontakt:

meisterpruefung@hwk-schwaben.de
Telefon: 0821 3259-1322 (KFZ)
0821 3259-1227 (Fleischer)
0821 3259-1740 (Friseure)

Sie haben sich für die Teilnahme an einer Meisterprüfung entschieden und beantragen die Zulassung. Der Antrag kann nur bearbeitet werden, wenn Sie die erbetenen Daten – soweit es sich nicht um freiwillige Angaben handelt – angeben.

Ausfüllhinweis: Bitte vollständig ausfüllen, Zutreffendes ankreuzen und eigenhändig unterschreiben.

Angaben zur Person

☐ Herr ☐ Frau

Name Vorname(n)

Geburtsdatum Geburtsort

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Ort

Telefon/Mobil

E-Mail

Ihre E-Mail-Adresse und Telefonnummer benötigen wir, um Sie bei Rückfragen o.ä. kurzfristig kontaktieren zu können.

Eingangsstempel

Vermerke der Kammer:

.....
Erfassung EDV

.....
Meister-Nummer

.....
ID-Nummer

.....
Zulassung erteilt

1. Information zur Kursanmeldung

Ich habe mich zu folgenden Meisterkurs(en) angemeldet:

Kurs Teile I und II in (Kursort)

im Zeitraum von/bis/.....

Kurs Teile III und IV in (Kursort)

im Zeitraum von/bis/.....

2. Hinweise

Obige Angaben zum Kursbesuch sind rein informativ. Die Anmeldung zum Kursbesuch muss beim jeweiligen Kursträger erfolgen.

☐ Ich benötige das Formblatt Z, weil ich BAföG beantragt habe.
(Kann nicht vor erfolgter Zulassung verschickt werden.)

A) Antrag auf Zulassung zur Meisterprüfung

Ich möchte die Meisterprüfung im - Handwerk ablegen.

- ☐ Hiermit beantrage ich erstmalig die Zulassung zur Meisterprüfung.
- ☐ Ich beantrage die Befreiung von einzelnen Prüfungsteilen gemäß den beiliegenden Unterlagen.
- ☐ Ich habe bereits bei einer anderen Handwerkskammer die Zulassung beantragt, und zwar
bei der Handwerkskammer in
- ☐ Ich möchte mich nur zur Prüfung (ohne Kurs) anmelden (Externer Prüfling/Wiederholer).

B) Beizulegende Unterlagen

- Kopie des **Gesellenprüfungszeugnisses** (Ihr Gesellenbrief reicht zur Zulassung nicht aus)

Zusätzlich in Kopie, falls dies bei Ihnen zutrifft:

- Zeugnis über bereits abgelegte Meisterprüfung oder einzelne Prüfungsteile
- Zeugnis über bereits abgelegte Techniker- oder Ingenieurprüfung bzw. sonstige anrechenbare Prüfungen
- Zeugnis über bereits abgelegte Prüfung Geprüfte/-r Fachmann/-frau für kaufmännische Betriebsführung nach der HwO (Befreiung von Teil III möglich)
- Zeugnis über bereits abgelegte Prüfung gem. AEVO (Befreiung von Teil IV möglich)
- Nachweis von Gesellenjahren (z. B. durch entsprechende Arbeitszeugnisse - nur erforderlich, wenn Sie eine Gesellenprüfung oder Abschlussprüfung nicht in dem Handwerk, in dem Sie die Meisterprüfung ablegen wollen, bestanden haben.)

Ein Antrag ohne diese Unterlagen kann nicht bearbeitet werden.

C) Nachteilsausgleich (Antrag wird separat zugeschickt)

- ☐ **§ 12 Meisterprüfungsverfahrensverordnung**
(Nachteilsausgleich für Menschen mit Behinderungen oder Teilleistungsstörungen)
Bei der Durchführung der Prüfungsleistung sind die besonderen Verhältnisse von Menschen mit Behinderungen oder Teilleistungsstörungen zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere für abweichende Zeitvorgaben, die Zulassung von Hilfsmitteln und die Inanspruchnahme von Hilfeleistungen Dritter wie Gebärdendolmetscher für Menschen mit Hörbehinderungen. Die Art und Schwere der Behinderung oder Teilleistungstörung ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung nachzuweisen.

D) Gebühren¹

¹ gemäß der Gebührenordnung der Handwerkskammer für Schwaben, Stand 01.01.2021, genehmigt vom Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie einsehbar unter www.hwk-schwaben.de/rechtsgrundlagen

Prüfungsgebühren für die einzelnen Prüfungsteile

Teil I (Praktische Prüfung)	270,00 €
Teil II (Fachtheoretische Prüfung)	230,00 €
Teil III (Wirtschaftliche und rechtliche Kenntnisse)	175,00 €
Teil IV (Berufs- und arbeitspädagogische Kenntnisse)	175,00 €

Zusatzkosten werden für jeden Teil der Prüfung nachkalkuliert und gemäß Gebührenverzeichnis B IV 2. nach Abschluss der Prüfung in Rechnung gestellt.

Gebühr für Meisterbrief	40,00 €
Gebühr für ausnahmsweise Zulassung	30,00 €
Gebühr für Freigabe bzw. Überweisung	30,00 €
Gebühr im Falle der Ablehnung der Zulassung oder der Rücknahme des Zulassungsantrags	25,00 €

Tritt der Prüfling vor Beginn der Prüfung zurück, so werden 10 % der Prüfungsgebühr für angefallene Verwaltungsarbeiten einbehalten.

E) Erklärung

Ich versichere die Richtigkeit und Vollständigkeit meiner Angaben.
Es ist mir bekannt, dass falsche Angaben die Rücknahme der Prüfungszulassung und ggf. die Entziehung des Meisterprüfungszeugnisses zur Folge haben können.
Die Hinweise zu den Gebühren (sh. Seite 2, Buchstabe D) und die Zulassungsvoraussetzungen (sh. Seite 4) habe ich zur Kenntnis genommen.

F) Datenschutz

Wir weisen Sie darauf hin, dass Ihnen gemäß Art. 13 und 14 DSGVO verschiedene Rechte als betroffene Person zustehen. Eine ausführliche Information, welche Rechte dies im Einzelnen sind und wie Ihre Daten verarbeitet werden, können Sie unter www.hwk-schwaben.de/datenschutz abrufen oder telefonisch anfordern.

.....

Ort und Datum

X

Unterschrift

Von der Geschäftsstelle des Meisterprüfungsausschusses auszufüllen

MP Teil I am bestanden

MP Teil II am bestanden

MP Teil III am bestanden

MP Teil IV am bestanden

Zulassungsvoraussetzungen (§ 49 HwO) für zulassungspflichtige Handwerke

(1) Zur Meisterprüfung ist zuzulassen, wer eine Gesellenprüfung in dem zulassungspflichtigen Handwerk, in dem er die Meisterprüfung ablegen will, oder in einem damit verwandten zulassungspflichtigen Handwerk oder eine entsprechende Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf oder eine Prüfung auf Grund einer nach § 45 oder § 51a Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 erlassenen Rechtsverordnung bestanden hat oder eine Gleichwertigkeitsfeststellung nach § 40a für das entsprechende zulassungspflichtige Handwerk oder für ein verwandtes zulassungspflichtiges Handwerk besitzt. Wer die Gesellenprüfung oder die Abschlussprüfung nach Satz 1 in einem Ausbildungsberuf bestanden hat, für den in der Ausbildungsordnung eine Ausbildungsdauer von weniger als drei Jahren festgelegt ist, muss in dem zulassungspflichtigen Handwerk, in dem er die Meisterprüfung ablegen will, eine mindestens einjährige Berufstätigkeit nachweisen.

(2) Zur Meisterprüfung ist auch zuzulassen, wer eine andere Gesellenprüfung oder eine andere Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf bestanden hat und in dem zulassungspflichtigen Handwerk, in dem er die Meisterprüfung ablegen will, eine mehrjährige Berufstätigkeit ausgeübt hat. Für die Zeit der Berufstätigkeit dürfen nicht mehr als drei Jahre gefordert werden. Ferner ist der erfolgreiche Abschluss einer Fachschule bei einjährigen Fachschulen mit einem Jahr, bei mehrjährigen Fachschulen mit zwei Jahren auf die Berufstätigkeit anzurechnen.

(3) Ist der Prüfling in dem zulassungspflichtigen Handwerk, in dem er die Meisterprüfung ablegen will, selbständig, als Werkmeister oder in ähnlicher Stellung tätig gewesen, oder weist er eine der Gesellentätigkeit gleichwertige praktische Tätigkeit nach, so ist die Zeit dieser Tätigkeit anzurechnen.

(4) Die Handwerkskammer kann auf Antrag

1. eine auf drei Jahre festgesetzte Dauer der Berufstätigkeit unter besonderer Berücksichtigung der in der Gesellen- oder Abschlussprüfung und während der Zeit der Berufstätigkeit nachgewiesenen beruflichen Befähigung abkürzen,
2. in Ausnahmefällen von den Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 ganz oder teilweise befreien,
3. unter Berücksichtigung ausländischer Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland von den Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 ganz oder teilweise befreien.

Die Handwerkskammer kann eine Stellungnahme des Meisterprüfungsausschusses einholen.

(5) Die Zulassung wird vom Vorsitzenden des Meisterprüfungsausschusses ausgesprochen. Hält der Vorsitzende die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuss.